Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBI. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBI. I S. 66), der §§ 44 bis 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 06.07.1960 (GVBI. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1980 (GVBI. I S. 513), der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBI. I S. 383), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13.09.1976 (BGBI. I S. 2721, ber. S. 3007) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) vom 17.12.1980 (GVBI. I S. 540) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in der Sitzung am 20.11.1986 mit letzter Änderung vom 31.01.2013 folgende

Allgemeine Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

- Abwassersatzung - (AbwS)

beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (im Sinne des § 2 Abs. 1 AbwAG) und die Entleerung und Beseitigung von Schlamm und Abwasser aus Grundstückskläreinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die eine einheitliche Abwasserbeseitigungsanlage bilden und von der Stadt im Tre nn-verfahren (getrennte Leitungen für Niederschlagswasser und für Schmutzwasser jeglicher Art sowie für Fäkalien) oder/ und im Misch verfahren (gemeinsame Leitungen für Niederschlagswasser, Schmutzwasser jeglicher Art sowie Fäkalien) betrieben, erneuert, geändert, unterhalten und notfalls beseitigt (stillgelegt) werden.
- (3) Die Stadt schafft, erweitert, erneuert die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen entsprechend den Erschließungs- und entsorgungsrechtlichen Notwendigkeiten.
- (4) Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung (Stillegung) bestimmt die Stadt; sie hat dabei vor allem die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 HGO (" in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit"), des § 92 HGO sowie des § 3 dieser Abwassersatzung zu beachten.
- (5) Zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören auch:
 - a) Die Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt, erweitert, unterhalten bzw. werden und deren sich die Stadt

zur Durchführung ihrer Aufgaben aus Abs. 1 bedient oder zu deren Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt. Die Stadt muß jedoch einen ausreichenden Einfluß auf die Willensbildung jener Dritter über die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Unterhaltung der erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, über den Anschluß der Grundstücke und über die Abnahme der Abwässer haben.

b) Wasserläufe dann, wenn sie nach den landes- oder bundesgesetzlichen Bestimmungen als Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage anerkannt bzw. genehmigt worden sind.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Abwassersatzung als auch für die Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung.
- (2) Als Grundstück im Sinne des Ortsrechtes über die öffentliche Abwasserbeseitigung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftsregister oder im Grundbuch jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz (auch Teilgrundstück), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit dadurch Grundstücke aufgeteilt oder abgeteilt werden, sind die Grundstücksteile genau zu bezeichnen.
- (3) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte anzuwenden.
- (4) Anschlußnehmer (auch Anschlußinhaber) sind alle in Abs. 3 genannten Rechtspersönlichkeiten.
- (5) Abwassereinleiter sind neben den in Abs. 4 genannten Anschlußnehmern alle zur Ableitung von auf dem Grundstück anfallenden Abwässern Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich Abwässer zuführen.

(6) Es bedeuten:

- a) Abwasserbeseitigungsanlage die Sammelleitungen, die Weiterleitungen einschließlich der Pumpwerke, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen u.ä. bis zum Einmünden in ein anderes selbständiges Kanalnetz oder in einen Wasserlauf,
- b) Sammelleitungen die Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung der über die Kanalanschlußleitung von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer bis zum Auslauf des Kanalnetzes (jedoch ohne Pumpwerke, Kläranlagen u.ä.). Die Sammelleitungen werden in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum verlegt, soweit nicht im Hinblick auf besondere Verhältnisse (z.B. Niveauunterschiede, hängiges Gelände usw.) eine Verle-

- gung an anderer Stelle erforderlich oder zweckdienlich erscheint,
- c) Kanalanschlußleitungen (Grundstücksableitungen) die Kanalleitungen ab Sammelleitung im öffentlichen Verkehrsraum in Richtung und bis auf das angeschlossene (anzuschließende) Grundstück und weiter bis zum Prüfschacht, falls ein solcher vorhanden ist,
- d) Grundstücksentwässerungsanlagen alle ab Ende der Kanalanschlußleitung (c) auf dem Grundstück der Sammlung, Vorreinigung (Vorbehandlungsanlagen) u. Wegleitung der Abwässer in Richtung zur Kanalanschlußleitung dienenden Entwässerungseinrichtungen einschließlich der privaten Kläreinrichtung.

§ 3 - Anschluß und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines im Gemarkungsgebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Abwassersatzung berechtigt, den Anschluß dieses Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Abnahme der auf diesem Grundstück anfallenden Abwässer (§ 1 Abs. 1) zu beantragen (§ 6) und genehmigt zu erhalten.
- (2) Das Recht aus Abs. 1 ist aber nur dann gegeben, wenn
 - a) das Grundstück an eine Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Sammelleitung (§ 2 Abs. 6 b) unmittelbar angrenzt oder
 - b) das Grundstück seinen Zugang zu einer solchen Straße (Straßenteil, Weg, Platz) über einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg hat oder
 - c) ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht zur Durchleitung des Abwassers durch ein anderes nach Maßgabe dieser Satzung an das Kanalnetz schon angeschlossenes oder anschließbares Grundstück besteht.
 - Die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden sowie die Änderung, Erneuerung oder Erweiterung einer bestehenden Sammelleitung (auch Teilleitung) kann nicht verlangt werden.
- (3) Auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind, kann dennoch kein Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und keine Abnahme von Abwässern auf dem Grundstück verlangt werden, wenn
 - a) dies wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder
 - b) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall eines Anschlusses nicht unerheblich hinausgehende wirtschaftliche Aufwendungen erfordert oder
 - c) die Zweckbestimmung der Kanalleitung einem Anschluß entgegensteht.

Die Stadt kann in einzelnen Fällen ausnahmsweise Anschluß und Benutzung dann gestatten, wenn dies im übrigen die allgemeinen Betriebsverhältnisse der Abwasserbeseitigungsanlage und die Abnahmeverpflichtung der Stadt gegenüber den bereits Anschlußberechtigten (Abs. 2) zulassen; in solchen Fällen muß vor dem Anschluß bzw. der Abnahme des Abwassers der antragstellende Grundstückseigentümer vertraglich alle der Stadt durch diesen Anschluß bzw. durch die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten und - aufwendungen - also auch die für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung usw. - übernehmen und außerdem dem Anschluß weiterer Grundstückseigentümer nach § 2 Abs. 4 gegenüber der Stadt zustimmen. Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer der Stadt dafür jederzeit geeignete und voll ausreichende Sicherheit zu leisten.

- (4) Weitere Grundstückseigentümer (Abs. 3 Satz 2) haben nur dann einen Anspruch auf Anschluß an eine Leitung im Sinne des § 3 und auf Abnahme des Abwassers, wenn sie dem oder den Grundstückseigentümer(n) der bereits an diese Leitung angeschlossenen Grundstücke deren Aufwendungen (Abs. 3) zu einem ihrem Interesse am Abschluß entsprechenden Anteil vertraglich ersetzen. Dieser Anteil kann, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, von der Stadt vorgeschlagen werden.
- (5) Sind die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht gegeben (liegt z.B. noch keine betriebsfertige Sammelleitung vor jenem Grundstück), so kann die Stadt einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, bis zur Herstellung einer öffentlichen betriebsfertigen Sammelleitung bis zu seinem Grundstück dieses durch eine provisorische private Kanalleitung an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen, die Anschlußleitung zu unterhalten, zu ändern oder zu erneuern; Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie die §§ 4, 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden. Die Stelle des Anschlusses, Material, Umfang, Linienführung und Tiefe einer provisoris c h e n Leitung sowie die Einrichtung einer Kläranlage auf dem Grundstück (§ 7) und die Wiederherstellung des alten Zustandes der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die Stadt. Diese provisorische private Leitung ist ohne Ersatzanspruch gegenüber der Stadt vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten spätestens stillzulegen oder zu beseitigen, sobald die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 geschaffen sind und die Stadt die Stillegung oder Beseitigung verlangt.
- (6) Soweit nach den vorhergehenden Absätzen ein Anschluß- und Benutzungsrecht des Eigentümers für sein Grundstück nicht besteht, muß der Eigentümer selbst dafür sorgen, daß die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer entsprechend den dafür geltenden Bundes- oder Landesgesetzen (z.B. §§ 55 bis 59 HBO, §§ 13 bis 14 AllgDVO HBO) unschädlich beseitigt werden.

§ 4 - Anschlußzwang

(1) Der Eigentümer eines im Gemarkungsgebiet der Stadt liegenden Grundstückes muß dieses Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lassen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 gegeben sind. Voraussetzung ist weiter, daß auf jenem Grundstück

- a) Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind oder
- b) die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht oder
- c) Abwasser bereits oder in Kürze anfällt.
- (2) Werden an noch nicht oder noch nicht in voller Länge mit Sammelleitungen ausgestattete Straßen (Straßenteile, Wege, Plätze) Neubauten errichtet, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer unter angemessener Fristsetzung verlangen, daß auf diesem Grundstück schon alle Einrichtungen für den späteren Anschluß des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage nach näherer Maßgabe der Stadt vorzubereiten sind, wenn in diesen Verkehrswegen später Sammelleitungen verlegt werden sollen. Entsprechendes gilt, wenn auf einem bereits bebauten Grundstück die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen bzw. müssen.
- (3) Ein noch unbebautes Grundstück unterliegt dem Anschlußzwang, wenn zum Zwecke der umgehenden und notwendigen Entwässerung der Anschluß dieses Grundstückes im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, der Verkehrssicherheit oder aus anderen Gründen des allgemeinen Wohles geboten ist.
- (4) Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses nach § 4 Abs. 1 oder 2 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung teilt die Stadt mit, daß mit dieser Bekanntgabe für die unter Abs. 1 fallenden Grundstücke der Anschluß und Benutzungszwang wirksam wird und daß nunmehr die Anträge auf Anschluß und Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nach den Vorschriften des § 6 unverzüglich oder bis zu einem von der Stadt gleichzeitig mitanzugebenden Zeitpunkt zu stellen sind.
- (5) Wird eine betriebsfertige Sammelleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Vollendung der in Abs. 4 geregelten öffentlichen Bekanntmachung anzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden und unzulässig gewordenen oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, wie z.B. Kleinkläranlagen, Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickeranlagen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen bzw. mit setzungsfreiem Material zu verfüllen.
- (6) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere auch dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude, so ist jedes dieser Gebäude mit der Kanalanschlußleitung zu verbinden, soweit diese Gebäude nicht aus besonderen Gründen zusätzliche Kanalanschlußleitungen erhalten (vgl. § 5 Abs. 7).
- (7) Wird die Abwasserbeseitigungsanlage nachträglich für die Ableitung fäkalienhaltigen Abwassers eingerichtet, so bestimmt die Stadt durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelmitteilung, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf den angeschlossenen Grundstücken durchgeführt sein müssen; Abs. 5 gilt entsprechend.

- (8) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß des Gebäudes vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt und von der Stadt abgenommen sein (§ 12 Abs. 3 und 4).
- (9) Dem Grundstückseigentümer kann ausnahmsweise eine jederzeit widerrufliche Befreiung (Teilbefreiung) vom Anschlußzwang erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles ein erheblich überwiegendes begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung von Abwässern besteht, der Voll- oder Teilanschluß für den Grundstückseigentümer eine unbillige oder unzumutbare Härte bedeuten würde und der Grundstückseigentümer eine eigene, dem Zweck der Abwasserbeseitigungsanlage gleichwertige Entwässerungsmöglichkeit besitzt und diese ständig ordnungsgemäß betreibt. Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm bewilligte Befreiung (Teilbefreiung) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt (zeitlich bzw. mengenmäßig) in Anspruch nehmen, dann gelten für ihn die Bestimmungen des § 4 entsprechend (insbesondere Abs. 2) mit der weiteren Einschränkung, daß durch die nunmehr verstärkte Abwassereinleitung nicht die schon angeschlossenen oder dem Anschluß- und Benutzungszwang bereits unterliegenden anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Ableitung der Abwässer beeinträchtigt werden dürfen.

§ 5 - Benutzungszwang

- (1) Alle Benutzer der an die Abwasserbeseitigungsanlage bereits angeschlossenen oder dem Anschlußzwang (§ 4 Abs. 1) unterliegenden Grundstücke haben die auf diesen Grundstücken anfallenden Abwässer (§ 1 Abs. 1) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Soweit bei Vollkanalisation (Abnahme auch der Fäkalien) im Einzelfalle keine Befreiung erteilt worden ist, dürfen auf den angeschlossenen Grundstücken behelfsmäßig Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder erneuert werden, bestehende derartige Anlagen sind zu beseitigen (§ 4 Abs. 5 und 7).
- (2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Stadt haben die Grundstückseigentümer, die Anschlußnehmer, die Abwassereinleiter, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf dem Grundstück betriebenen Gewerbe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung der Vorschriften in Abs. 1 sicherzustellen.
- (3) Für die Befreiung vom Benutzungszwang gilt § 4 Abs. 9 entsprechend.

§ 6 - Antrag auf Anschluß und Benutzung

- (1) Ohne vorherige Genehmigung der Stadt dürfen Abwässer irgendwelcher Art nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Den Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, jede Änderung der Kanalanschlußleitung und des Übergabeschachtes, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und evtl. Beseitigung (Stillegung)

der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläranlagen, den jeweiligen Anschluß von Gebäuden auf dem Grundstück sowie die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei der Stadt zu beantragen.

Den Antrag auf Genehmigung von Vorbehandlungsanlagen leitet die Stadt den zuständigen Fachbehörden zur Genehmigung weiter.

- (2) Soll Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der Stadt erforderlich. Sie wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (3) Der Antrag ist unbeschadet der Bestimmung in Abs. 8 in jedem Falle so rechtzeitig (vgl. § 4 Abs. 4, 5 und 7) zu stellen, daß über ihn kurzfristig entschieden werden kann. Bei Neubauten muß dies dergestalt geschehen, daß die Kanalanschlußleitung mit dem Übergabeschacht sowie die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtungen auf dem Grundstück vor der Schlußabnahme der Gebäude auf dem Grundstück betriebsfertig ausgeführt worden sind.
- (4) Der Antrag ist in der Regel unter Verwendung der bei der Stadt erhältlichen Vordrucke zu stellen. Dem Antrag sind besonders beizufügen:
 - a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage einschließlich der Vorbehandlungsanlagen und Grundstückskläreinrichtungen,
 - b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes i. M. von (möglichst) 1 : 500 mit sämtlich auf ihm stehenden oder zu erstellenden Gebäuden, Grenzen und Eigentümer der benachbarten Grundstücke, Angabe von Straße und Grundstücksnummer oder einer amtlichen Bezeichnung des anzuschließenden Grundstückes, Himmelsrichtung, Sammelleitung vor dem Anschlußgrundstück, Kanalanschlußleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, in der Nähe der Kanalleitungen etwa vorhandene Bäume, Masten und dergleichen.
 - c) Grundrisse der einzelnen Gebäude i. M. 1:100 -, in denen die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungseinrichtungen (z.B. Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs usw.) die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Absperrschieber und der Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen.
 - d) Schnittplan der zu entwässernden Gebäudeteile i- M. 1: 100 in der Ablaufrichtung der Hauptleitungen mit Angabe dieser Leitungen und der Fallrohre, der genauen Höhenlage der Straße und zur Abwasserbeseitigungsanlage (bezogen auf Normalnull). Die Schnitte müssen auch die Gefällverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung sowie die Stelle des Anschlußeitung an die Sammelleitung enthalten,

- e) die Beschreibung der etwaigen Gewerbebetriebe auf dem Grundstück mit Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer und der etwa erforderlichen Einrichtungen zur Vorklärung,
- f) Benennung des Einrichters (Bauunternehmer, Installateur), durch den die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtungen usw. ausgeführt werden sollen,
- g) Nachweis, in welcher Höhe und wann der Beitrag oder ein ähnlicher Betrag schon gezahlt worden ist.
- (5) Die nach Absatz 4 erforderlichen Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier anzufertigen, wobei darzustellen sind:

die vorhandenen Anlagenschwarzdie neuen Anlagenfarbigdie abzubrechenden Anlagengelb

Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf vom Antragsteller oder seinem Beauftragten in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen; ausschließlich für Niederschlagswasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln, während später auszuführende Leitungen punktiert dargestellt werden.

- (6) Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse (bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben) und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält. Die Stadt kann auf einzelne in Abs. 4 erwähnte Unterlagen verzichten.
- (7) Antrag und Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und vom mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Die Antragsunterlagen zu Abs. 4g brauchen nur in einfacher Ausfertigung eingereicht zu werden und bedürfen nur der Unterschrift des Grundstückseigentümers.
- (8) Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen. Bei Weiterleitung des Bauantrages hat die Stadt der Baugenehmigungsbehörde mitzuteilen oder die Mitteilung anzukündigen, ob dem Anschlußantrag entsprochen worden ist oder wird, - und ob und welche Auflagen hierbei erteilt worden sind oder werden.
- (9) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
- (10) Die Entscheidung über den Antrag soll möglichst umgehend erfolgen. Sie kann bis zum Eingang des Beitrages oder eines an seine Stelle tretenden Betrages sowie der Erstattung der Kosten für die Kanalanschlußleitung zurückgestellt werden, sofern nicht durch eine vertragliche Regelung die Zahlungsverpflichtungen des Grundstückseigentümers bereits unwiderruflich festgelegt worden sind.

- (11) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der wasserrechtlichen Vorschriften.
- (12) Die Genehmigung soll vorschreiben, bis wann spätestens die genehmigten Anlagen betriebsfertig sein müssen.
- (13) Die erteilte Genehmigung erlischt in jedem Falle nach Jahresfrist ab Zustellung der Genehmigung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt worden ist. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages oder des an seine Stelle getretenen Betrages besteht auch dann nicht, wenn Voraussetzungen des § 4 noch nicht gegeben sind. Eine etwa bereits entrichtete Vorausleistung für die Kanalanschlußleitung wird nur auf Anforderung zurückgezahlt, und zwar in dem Umfange, in dem von der Stadt für die beantragte Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses noch keine Aufwendungen erbracht worden sind.
- (14) Ist das Grundstück bereits bebaut bzw. fallen Abwässer auf diesem Grundstück an, so kann die Stadt bei Nichtstellung des Antrages durch den Eigentümer von sich aus das Grundstück selbst anschließen, die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen weiteren Auflagen erteilen; die Genehmigung zum Anschluß des Grundstückes und zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gilt mit dieser Handlung der Stadt als erteilt.

§ 7 - Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und abflußlose Sammelgruben im Sinne der DIN 4261 und des § 59 HBO. Sie müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik angelegt und bis zur Stillegung (Beseitigung) des Grundstücksanschlusses betrieben werden, wenn
- a) eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ganz oder teilweise erteilt ist (§ 4 Abs. 9 und § 5 Abs. 3) oder
- b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (z.B. nach § 3 Abs. 6, § 10 Abs. 7) oder
- c) keine öffentliche Abwassersammelleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird oder
- d) in die Abwasserbeseitigungsanlage fäkalienhaltiges Abwasser nicht eingeleitet werden darf, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden muß, oder
- e) die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen noch nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind oder

- f) der Fall des § 3 Abs. 5 gegeben ist.
 - In diesen Fällen darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung nur ausnahmsweise und nur auf jederzeitigen Widerruf sowie auch nur dann an die Kanalanschlußleitung (Abwasserbeseitigungsanlage) angeschlossen werden, wenn das Abwasser entsprechend dem genehmigten Antrag (§ 6) unschädlich gemacht worden ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen sind genehmigungspflichtig (§ 6); sie dürfen grundsätzlich nicht zugelassen werden, wenn alle Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden müssen und Befreiungen nach § 4 Abs. 9 bzw. nach § 5 Abs. 3 nicht erteilt worden sind. Wenn in absehbarer Zeit eine Abnahme aller Schmutzwasser (einschließlich Fäkalien) durchgeführt werden kann, so ist bis zu diesem Zeitpunkt eine Grundstückskläreinrichtung auf jederzeitigen Widerruf nur noch als Provisorium zuzulassen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 5 und 7 entsprechend.
- (3) In die Grundstückskläreinrichtung dürfen nicht verbracht werden Niederschlagswasser sowie Feststoffe, Flüssigkeiten, wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe im Sinne von § 10 Abs. 2. Den durch die Entfernung dieser Stoffe verursachten Mehraufwand hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung sowie für deren einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Stadt behält sich vor, bei Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften und Gefährdung des allgemeinen Wohles den Betrieb der Grundstückskläreinrichtung selbst zu übernehmen. Die Kosten nach Satz 1 und 2 trägt der Grundstückseigentümer.
- (5) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe (Schlämme und Abwasser) erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerungszeiten werden von der Stadt festgelegt und dem Grundstückseigentümer durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündigungsorgan der Stadt Fritzlar bekanntgegeben.
- (6) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich entleeren zu lassen. Für den Bedarf setzt die Stadt Richtwerte fest. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstückskläreinrichtung notwendig, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies umgehend der Stadt mitzuteilen.
- (7) Grundstückseigentümer, die die in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen verwerten, sind von der Verpflichtung nach Abs. 6 zu befreien.
- (8) Bereitet die Entleerung wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten oder sind besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der Überlassungspflichtige die anfallenden Mehrkosten zu übernehmen.

§ 8 - Art der Anschlüsse

- (1) Jedes nach den Bestimmungen dieser Satzung angeschlossene, anzuschließende oder anschließbare Grundstück muß eine unmittelbare Verbindung mit der Abwasserbeseitigungsanlage über die Kanalanschlußleitung haben und darf insbesondere nicht über ein anderes Grundstück in die öffentliche Abwasserbeseitigung oder auf ein drittes Grundstück entwässert werden. Das gilt auch dann, wenn diese anderen Grundstücke oder Grundstücksteile (vgl. § 2 Abs. 2) im Eigentum (Eigentum irgendwelcher Art, Erbbaurecht) des Grundstückseigentümers des schon angeschlossenen Grundstückes stehen.
- (2) Ausnahmen von der Regel des Abs. 1 kann der Magistrat dann bewilligen, wenn bei Durchführung des Abs. 1 für den Grundstückseigentümer eine unbillige Härte gegeben ist, die ihm im Verhältnis zu den übrigen Anschlußnehmern nicht zugemutet werden kann oder wenn andernfalls eine Verbindung mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Stadt muß vor einer solchen Ausnahmeregelung mit den Grundstückseigentümern entsprechende schriftliche Vereinbarungen treffen. In diesem Vertrag muß der Eigentümer insbesondere erklären, daß dieser Anschluß seines Grundstückes hinsichtlich der Anwendung des Ortsrechtes über die Abwasserbeseitigung (insbesondere Abwassersatzung und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) als unmittelbarer Anschluß gilt und er sich allen Bestimmungen des gesamten jeweiligen Abwasser-Ortsrechtes vertraglich hiermit unterwirft; er muß weiter vor der Ausnahmegenehmigung den anstelle des Kanalbeitrages tretenden Betrag unwiderruflich an die Stadt gezahlt haben.
- (3) Über angeschlossene Grundstücke dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung und ohne Anweisung der Stadt (§ 9 Abs. 5) keine Abwässer irgendwelcher Art von anderen, nicht angeschlossenen Grundstücken in die Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Es ist ein Reinigungs- und Übergabeschacht nach DIN 1986 anzulegen.
- (5) Der Magistrat bestimmt Art und Lage des Anschlusses des Grundstückes, Führung und lichte Weite der Kanalanschlußleitung sowie Art und Lage des Reinigungs- und Übergabeschachtes nach den Verhältnissen des einzelnen Grundstückes. Dabei sind die Erfordernisse der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu berücksichtigen.
- (6) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Kanalanschlußleitung. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluß mehrerer Grundstücke über eine gemeinsame Kanalanschlußleitung vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (7) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Kanalanschlußleitung noch weitere Kanalanschlußleitungen, so entscheidet darüber der Magistrat nach pflichtgemäßen Ermessen. Alle dadurch entstehenden Kosten müssen vor der Durchführung aller jeweils erforderlichen Arbeiten (vgl. § 11 Abs. 2 dieser Abwassersatzung sowie § 15 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) an die Stadt entrichtet werden. Das gilt auch für solche zusätzlichen Kanalanschlußleitungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung schon bestanden ha-

ben; Als Anschlußleitung im Sinne des Abs. 6 gilt in diesem Falle diejenige mit der längsten Meterlänge im öffentlichen Verkehrsraum (bis Grundstücksgrenze), bei gleicher Meterlänge entscheidet die Stadt.

§ 9 - Allgemeine Pflichten und Rechte aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Überprüfung der Kanalanschlußleitungen, d. Reinigungs- und Übergabeschächte aller Grundstücksentwässerungs-, Vorbehandlungs-, Abscheider- und Spaltanlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der Genehmigungsbescheide befolgt werden, z.B. durch Entnahme von Abwasserproben jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gestatten. Die Reinigungsöffnungen, Prüf- und Übergabeschächte sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Den Beauftragten sind auf Verlangen Bestandspläne der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.
- (2) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Wenn bei einer Prüfung der Anlagen Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen. Die Anordnungen des Beauftragten sind unverzüglich zu befolgen. Wird ihnen nicht innerhalb einer angemessenen mündlich setzbaren Frist entsprochen, so ist die Stadt auch ohne besondere Ankündigung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußnehmers durchführen zu lassen; sie kann hierfür Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen verlangen.
- (4) Die Abwassereinleiter sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der städtischen Beitrags-, Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Werden von einem angeschlossenen Grundstück aus einer privaten Wasserversorgungsanlage stammende Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage oder werden zulässigerweise Abwässer aus anderen Grundstücken miteingeleitet, so hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach näherer Anweisung der Stadt zur Messung der auf das Grundstück gelangenden Wassermengen aus jener privaten Wasserversorgungsanlage oder aus den anderen Grundstücken geeichte oder beglaubigte Wasserzähler einzubauen, zu unterhalten, auszuwechseln bzw. zu erneuern. Wegen des Einbaues, der sicheren Unterbringung usw. gelten sinngemäß die Bestimmungen der Allgemeinen Wassersatzung/Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen. Die Zähler sind von der Stadt zu verplomben und können von ihr kontrolliert werden. Werden Beschädigungen irgendwelcher Art am Zähler, insbesondere an der Plombe festgestellt, so ist als Abwassermenge diejenige des entsprechenden Zeitraumes im Kalendervorjahr anzusetzen, mindestens aber der dem Abrechnungszeitraum entsprechende Anteil an der Gesamtabnahme der letzten zwölf Kalendermonate.

- (6) In die Abwasserbeseitigungsanlage darf nur frisches bzw. in zulässiger Form vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.
- (7) Während der kalten Jahreszeit hat der Grundstückseigentümer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen und notfalls dennoch eingefrorene Anlagen einschließlich des Wasserzählers (Abs. 5) auf seine Rechnung und Gefahr wieder ordnungsgemäß herrichten zu lassen. Die Stadt ist unverzüglich vom Einfrieren sowie vom bevorstehenden Wiederinstandsetzen des Wasserzählers zu verständigen.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu unterhalten, daß die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und die Entwässerungsanlagen anderer Grundstückseigentümer nicht gestört werden können. Deshalb sind alle Schäden und Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtungen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.
- (9) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Kanalanschlußleitungen und an der Grundstückskläreinrichtung unverzüglich der Stadt zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus auch hinsichtlich solcher Schäden und Störungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen sowie in zumutbarem Rahmen auch an den der Sammelleitungen, durch die sich nachteilige Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung des Betriebes der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder der Abwasserbedienung der übrigen Anschlußnehmer ergeben können.
- (10) Wenn beabsichtigt oder unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe oder Flüssigkeiten (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen, so ist die Stadt durch den Verursacher und durch die Abwassereinleiter unverzüglich zu benachrichtigen.
- (11) Die Abwassereinleiter haften der Stadt für alle Schäden infolge unsachgemäßer oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufender Benutzung, Bedienung oder Verwendung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie bei Verstößen gegen die Meldepflichten nach Abs. 7, 9 und 10 und § 10 Abs. 6. Bei den durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursachten Schäden haften die Anschlußnehmer. Diese haben außer den gegen sie gerichteten städtischen Ansprüchen die Stadt auch von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen damit zusammenhängender Schäden gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.
- (12) Die in dieser Satzung gegebenen Rechte der Grundstückseigentümer, Anschlußnehmer und Abwassereinleiter des gleichen Grundstückes können nur gemeinsam gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Diese Berechtigten können jedoch gegenüber der Stadt einen gemeinsamen Vertreter schriftlich benennen.
- (13) Bei allen aufgrund dieser Abwassersatzung und der Abwasserbeitrags- und gebührensatzung gegenüber der Stadt bestehenden Verpflichtungen haften die jeweils Verpflichteten eines Grundstückes als Gesamtschuldner, soweit nicht im Einzelfalle etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 - Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören, die das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden, die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und die den Gewässerzustand nicht nachhaltig beeinflussen.
- (2) In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:
- □ Feststoffe, wie z.B. Schutt, Asche, Sand, Kehricht, Lumpen, Dung, Küchenabfälle, Tierkörper und Tierkörperteile im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, Haut- und Lederabfälle, Schlempe, Trub, Trester, und Schlamm, die zu Ablagerungen und Verstopfungen der Abwasserleitungen führen können. Dies gilt auch für Abfälle, die über einen Abfallzerkleinerer dem Abwasser zugeführt werden;
- □ Flüssigkeiten, wie z.B. Jauche, Gülle, Silage, Molke, Krautwasser, die aufgrund ihrer Beschaffenheit zu Störungen bei der Abwasserreinigung und damit zu Beeinträchtigungen im Gewässerzustand führen können;
- □ wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Mineralöle, Benzin, Karbid, Phenol, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel oder vergleichbare Chemikalien, die durch ihre Feuergefährlichkeit, Explosivität, Toxität, Persistenz und Bioakkumulation zu Beeinträchtigungen führen können. Dies gilt auch für radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe.
 - Also alle Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.
- (3) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwässern unzulässige Bestandteile (Benzin, Öle, Fette, Stärke usw.) enthalten sind, sind vor Einleitung in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom Grundstückseigentümer und den Abwassereinleiter in Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe (Abscheider- und/oder Spaltanlagen) einzubauen, zu betreiben und zu erneuern. Art und Einbau der Vorrichtungen bestimmt die Stadt, Entleerung, Reinigung sowie regelmäßige Kontrollen obliegen dem Grundstückseigentümer. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Grundstückseigentümer und die infrage kommenden Abwassereinleiter sind für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung oder Reinigung des Abscheiders entsteht. Die einschlägigen Vorschriften (Abfallbeseitigungsgesetz, Altölgesetz usw.) gelten entsprechend.
- (5) Wer gewerbliches, industrielles oder ähnliches nicht häusliches Abwasser einleitet, ist verpflichtet, es durch Beauftragte der Stadt untersuchen zu lassen. Die Stadt bestimmt aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen, die Mindestanzahl der Abwasserproben und den grundsätzlichen Turnus der Entnahme. Die Stadt kann verlangen, daß der für die Menge und Beschaffenheit

des Abwassers Verantwortliche auf eigene Kosten automatische Meßeinrichtungen und Probeentnahmegeräte einbaut, betreibt und in ordnungsgemäßem Zustand hält. Die Überwachung der Einleitung und die Untersuchung der Proben werden auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgeführt.

(6) Wenn Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil der Abwässer sich ändern, hat der Grundstückseigentümer unaufgefordert der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit oder Unschädlichmachung dieses Abwassers nachzuweisen.

(7)

- a) Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- b) Bedingungen an die Einleitung sind insbesondere an Abwässer aus Industrieund Gewerbebetrieben oder vergleichbare Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) zu stellen.

Abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes dürfen derartige Abwässer in der Stichprobe folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

1.	Physikalische Parameter	
1.1	Temperatur	max. 35° C
1.2	ph-Wert	6,5 - 9,0
1.3	ph-Wert (cyan. Anwässer)	8,0 - 9,0
2.	Absetzbare Stoffe	1 ml/l
	Schlammartige und feste Stoffe	nach 2-stündiger Absetzzeit im
	aus industriellen Abwasservor-	Spitzglas
	behandlungsanlagen (z.B. Neu-	
	tralisations-Entgiftungsanlagen)	
3.	Organische Stoffe und	
	Lösungsmittel	
3.1	Organische Lösungsmittel	10 mg/l
3.2	Halogenierte Kohlenwasser-	
	stoffe berechnet als orga-	
	nisch gebundenes Chlor	5 mg/l
3.3	Phenole (gesamt)	20 mg/l
3.4		
	unverseifte, mit Petroläther extrahierbare Stoff	e 20 mg/l
3.5	Organische Öle/Fette	
	verseifbare, mit Petroläther extrahierbare Stoff	e50 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
4.1	Cyanide (gesamt)	1 mg/l
4.2	Cyanide, durch Chlor zerstörbar	0,2 mg/l
4.3	Sulfate	400 mg/l
5.	Anorganische Stoffe (gesamt)	
5.1	Arsen	0,1 mg/l
5.2		2,0 mg/l
5.3	Cadmium (im Bedarfsfall ist	

von cadmiumhaltigen Abwässern erforderlich) 0,5 mg/l

eine gesonderte Behandlung

5.4	Chrom	2,0 mg/l	
5.5	Chrom - VI	0,2 mg/l	
5.6	Eisen	20 mg/l	
5.7	Kupfer	2,0 mg/l	
5.8	Nickel	3,0 mg/l	
5.9	Quecksilber (im Bedarfsfalle ist eine gesonderte	cksilber (im Bedarfsfalle ist eine gesonderte	
	Behandlung von quecksilberhaltigen Abwässern		
	erforderlich)	0,05 mg/l	
5.10	Silber	0,5 mg/l	
5.11	Zink	5,0 mg/l	
5.12	Zinn	3,0 mg/l	

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. - Berlin, auszuführen.

- c) Für nicht unter b) aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
- d) Eine Verdünnung mit Trink-, Betriebswasser und Abwasser aus Kühlsystemen (sowie) Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- e) Höhere Grenzwerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- f) Geringere als die aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfalle festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 1.
- g) Bei im Trennverfahren durchgeführter Ableitung von Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, das keiner öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, können im Einzelfall geringere als die aufgeführten Grenzwerte festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint.
- h) Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlammbeseitigung sicherzustellen. Die Verordnung über das Aufbringen von Klärschlamm (AbfKlärV) zu § 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.

- i) Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.
- k) Es ist ein Betriebstagebuch, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten sind, zu führen.
- (8) Reichen die vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme und Reinigung von erhöhten Abwassermengen oder von verändertem Abwasser (Abs. 6 und 7) nicht aus, behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwassermengen zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die notwendige Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu tragen.
- (9) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutzund Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Sammelleitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen muß auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (10) Ist der Anschluß eines Grundstückes an die nächste Sammelleitung nicht zweckmäßig oder ist die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluß in die Abwasserbeseitigungsanlage für diese nachteilig, so kann die Stadt verlangen bzw. auf Antrag des Grundstückseigentümers gestatten, daß das Grundstück an einer anderen Sammelleitung angeschlossen wird.
- (11) Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Sammelleitung kein ausreichendes natürliches Gefälle, so hat der Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung seines Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Pumpe auf seine Kosten ohne besondere Aufforderung durch die Stadt zu veranlassen. Eine Minderung der Kanalbeiträge, der laufenden Benutzungsgebühren sowie der Erstattungsansprüche nach § 12 HessKAG (§ 11 Abs. 2) dieser Abwassersatzung sowie § 15 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung), kann für ein nicht vorhandenes oder nicht ausreichendes natürliches Gefälle nicht verlangt werden.
- (12) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen (siehe auch § 13).
- (13) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw. die tiefer als die Straßenoberkante liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet erscheinen, sind durch einen von Hand bedienbaren Absperrschieber gegen Rückstau zu schützen.

§ 11 - Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Reinigung und Beseitigung (Stillegung) der Kanalanschlußleitung (§ 2 Abs. 6 c)

(1) Die Stadt trifft die erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 dieser Satzung; dabei sollen technisch oder finanziell begründete Wünsche des Grundstückseigentümers nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (2) Die Stadt läßt gegebenenfalls durch einen von ihr zu beauftragenden Unternehmer die Kanalanschlußleitung herstellen, erneuern, verändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen (stillegen). Alle damit verbundenen Aufwendungen hat der Grundstückseigentümer der Stadt nach näherer Bestimmung in der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung zu erstatten. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die Ausgaben für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeit in Anspruch genommenen Flächen. Für die zusätzlichen Anschlußleitungen gilt § 8 Abs. 6 und 7.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter dürfen abgesehen vom Fall des § 9 Abs. 7 keinerlei Einwirkungen auf die Kanalanschlußleitung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haftet der einzelne gegen Satz 1 verstoßende Grundstückseigentümer bzw. Abwassereinleiter; müssen mehrere gemeinsam haften, so sind sie insoweit Gesamtschuldner.

§ 12 - Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Reinigung und Beseitigung (Stillegung) der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 6 d)

- (1) Die im Anschluß an die Kanalleitung auf dem Grundstück sowie in den Gebäuden erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten entsprechend den jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen (stillegen) zu lassen. Die Arbeiten müssen nach den genehmigten Plänen fachgerecht entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses (DIN 1986) sowie den etwaigen zusätzlichen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden; insbesondere sind nur solche Materialien und Geräte zu verwenden, die nach diesen Vorschriften zugelassen sind.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten dürfen nur durch von der Stadt allgemein oder im Einzelfall zugelassene Bauunternehmer oder Installateure durchgeführt werden. Mit der Zulassung dieser Bauunternehmer und Installateure übernimmt die Stadt keinerlei Gewähr für deren Arbeiten. Die Stadt kann auf zu begründenden Antrag im Einzelfalle abweichend von der Regelung in Satz 1 dem Grundstückseigentümer die Durchführung der Arbeiten überlassen, wenn dieser aufgrund seines Berufes oder seiner handwerklichen Fähigkeiten die Gewähr für eine ordnungsgemäße Arbeit bietet; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Durchführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Anschluß- und Benutzungsantrages (§ 6) erfolgen und hat sich nach den Festlegungen im Genehmigungsbescheid zu richten. Nicht genehmigte oder anders ausgeführte Arbeiten werden nicht abgenommen und sind unverzüglich zu beseitigen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung durch die Stadt keine Beanstandungen ergibt.
- (4) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie anderer genehmigungspflichtiger Arbeiten (§ 6 Abs. 2) an diesen Anlagen auf dem Grundstück ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer unverzüglich mitzuteilen, damit die Stadt diese Arbeiten überprüfen kann. Bei der Prüfung müssen sämtliche Anlageteile sichtbar sein. Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ist le-

diglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und der anderen Abwassereinleiter. Sie befreit deshalb den ausführenden Unternehmer (Abs. 2) nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. den Abwassereinleitern auf jenem Grundstück zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Stadt aus; entsprechendes gilt auch im Falle des Abs. 2 Satz 3.

(5) Ist im Ausnahmefalle (§ 8 Abs. 2 und 3) der Anschluß eines angrenzenden Grundstückes über ein bereits angeschlossenes Grundstück genehmigt worden, so sind die vorstehenden Absätze sowie § 6 entsprechend anzuwenden.

§ 13 - Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie bei dem Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau (siehe auch § 10 Abs. 12) infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, haben der Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Minderung der Beiträge und Gebühren bzw. der Erstattungsansprüche. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten der Stadt oder wenn gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 14 – Ummeldung und Abmeldung

- (1) Den Wechsel im Grundstückseigentum (Eigentum irgendwelcher Art, Erbbaurecht) sowie Name und Anschrift des neuen Eigentümers hat der bisherige Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Ummeldung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, für den die Voraussetzungen des Anschluß- und Benutzungszwanges (§§ 4 und 5) bisher nicht gegeben sind, die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage völlig einstellen, so hat er dies der Stadt mitzuteilen. Die Stadt hat dann unverzüglich sinngemäß nach § 11 Abs. 2 zu verfahren und die Kanalanschlußleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers auf geeignete und ausreichende Weise stillzulegen und damit den Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die laufenden Benutzungs- und Verwaltungsgebühren zu zahlen. Soll die stillgelegte Leitung später wieder verwendet werden, so gilt dies als neuer Anschluß.
- (3) Hält ein Grundstückseigentümer die Voraussetzungen für den Anschluß- und Benutzungszwang für nicht mehr oder nicht mehr voll gegeben, so ist nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 9 und des § 5 Abs. 3 unter entsprechender Anwendung der Regelungen in Abs. 2 zu verfahren.
- (4) Bereits geleistete Kanalbeiträge und Erstattungszahlungen (nach § 11 Abs. 2 der Abwassersatzung sowie nach § 15 der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung) werden nicht zurückerstattet.

§ 15 - Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche

Die Stadt erhebt nach Maßgabe einer Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung Beiträge, laufende Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Abwasserabgaben sowie Kleineinleiterabgaben und stellt Erstattungsansprüche gemäß § 11 Abs. 2 dieser Abwassersatzung in Verbindung mit § 12 HessKAG.

§ 16 - Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anschließt;
- 2. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 Abwassereinrichtungen, wie z.B. Kleinkläranlagen, Gruben, Schlammfänge oder Sickeranlagen nicht oder nicht fristgemäß außer Betrieb setzt, entleert, reinigt oder mit setzungsfreiem Material verfüllt,
- 3. entgegen § 5 das Abwasser nicht der Stadt überläßt;
- 4. einen Anschluß an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder einen Reinigungs- und Übergabeschacht nicht nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 herstellt, ändert, erweitert, erneuert, beseitigt (stillegt) oder benutzt;
- 5. entgegen § 6 Abs. 2 a Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen einleitet:
- die Grundstückskläreinrichtungen nach § 7 nicht oder nicht ordnungsgemäß unterhält;
- 7. entgegen § 8 Abs. 1 Abwässer über andere Grundstücke in die öffentliche Abwässerbeseitigungsanlage einleitet;
- 8. entgegen § 8 Abs. 4 keinen Reinigungs- und Übergabeschacht anlegt;
- 9. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 2 sein Grundstück nicht an eine vorgeschriebene gemeinsame Kanalanschlußleitung anschließt;
- entgegen § 9 Abs. 1 die Überprüfung der Kanalanschlußleitung, des Reinigungs- und Übergabeschachtes, der Grundstücksentwässerungs-, Abscheiderund Spaltanlagen nicht gestattet;

- entgegen § 9 Abs. 3 Mängel an Grundstücksentwässerungsanlagen, Reinigungs- und Übergabeschächten, Vorbehandlungs-, Abscheider- und Spaltanlagen trotz Aufforderung durch die Beauftragten der Stadt nicht beseitigt;
- 12. entgegen § 9 Abs. 7 und 9, § 10 Abs. 6, § 14 Abs. 1 und 2 seinen Anzeige- und Meldepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt:
- 13. entgegen § 10 Abs. 1, 2, 7 und 8 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen für einleitbare Abwasser nicht einhält;
- 14. entgegen § 10 Abs. 2 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
- 15. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider- oder Spaltanlagen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider- oder Spaltanlagen nicht erneuert;
- 16. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider- oder Spaltanlagen nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt;
- 17. entgegen § 10 Abs. 5 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermengen und der Beschaffenheit des Abwassers in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht einbaut, nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält;
- 18. entgegen § 10 Abs. 7 a Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in die öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen einleitet;
- entgegen § 10 Abs. 7 d sein Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
- 20. die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den Vorschriften des § 12 Abs. 1 Satz 2 oder ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 9 und § 12 Abs. 2 und 3 herstellt, erneuert, ändert, unterhält, reinigt oder beseitigt (stillegt);
- 21. entgegen § 12 Abs. 3 und 4 die Grundstücksentwässerungsanlage, die Abscheider-, Spalt- und Vorbehandlungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1982 in Kraft. Der § 1 Abs. 1 und § 7 treten am 01.01.1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 20.06.1975 außer Kraft.